



Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.489.500 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.177.100 €
mit einem Saldo von	312.400 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.009.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.000 €
mit einem Saldo von	5.909.000 €

mit einem **Überschuss** von **6.221.400 €**

im **Finanzhaushalt**

mit dem **Saldo** aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.621.550 €**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.458.300 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.227.500 €
mit einem Saldo von	-769.200 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	554.000 €
mit einem Saldo von	-554.000 €

mit einem **Zahlungsmittelüberschuss** des Haushaltsjahres von **1.298.350 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.180.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 357 v.H. |

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023 als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung **überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**, die nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 Abs. 1 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.

Es gelten als unerheblich:

- über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
 - über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
-

§ 9

Allgemeine Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke

Im Haushaltsjahr 2024 umfasst der budgetierte Ergebnishaushalt sieben Fachbereich-Budget-Ebenen und zwei Sonderbereiche mit insgesamt 72 Einzelbudgets. Außerdem gibt es ein Gesamtpersonalbudget und ein Gesamtinvestitionsbudget jeweils aufgliedert nach den 16 Produktbereichen.

Die Budgetfestlegungen sind in den nachfolgenden Anlagen zur Haushaltssatzung aufgeführt.

Karben, den 15.12.2023

Der Magistrat der Stadt Karben

(Siegel)

(Rahn)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97 a in Verbindung mit § 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut (Auszug):

GENEHMIGUNG

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in § 4 getroffenen Festsetzung genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.000.000,00 €

(i. W.: „Sieben Millionen Euro“),

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Jan Weckler (Siegel)
Landrat

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25.03.2024 bis zum 04.04.2024 im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Zimmer 210, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Karben, den 18.03.2023

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister
